

Geschäftsverzeichnism. 365 und 380
Urteil Nr. 37/93 vom 19. Mai 1993

URTEIL

In Sachen : 1) Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat, Verwaltungsabteilung, durch Urteil vom 13. Dezember 1991 in Sachen der VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes » gegen den belgischen Staat, die C.S.C., die F.G.T.B., die C.G.S.L.B. und die F.E.B.;

2) Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior sowie den Richtern L. De Grève, K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

a) In seinem Urteil Nr. 38.334 in Sachen der VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes » gegen

1. den belgischen Staat, vertreten durch den Minister für Beschäftigung und Arbeit,
2. die « Confédération des syndicats chrétiens »,
3. die « Fédération générale du travail de Belgique »,
4. die « Confédération générale des syndicats libéraux », und
5. die « Fédération des entreprises de Belgique »

hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung ? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 365 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b) Mit einer Klageschrift vom 27. Januar 1992, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 1992 bei der Kanzlei einging, beantragt die VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue des Gaulois 32, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, für Recht zu erkennen, daß Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 1991, gegen die Bestimmungen der Artikel 6 und *6bis* der belgischen Verfassung verstößt, und den genannten Artikel für nichtig und unwirksam zu erklären.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 380 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren vor dem Hof*

a) *In der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 365 eingetragenen Rechtssache*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 9. Januar 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 4. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 5., 6. und 10. Februar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 8. Februar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Fédération nationale des unions de classes moyennes », mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue des Gaulois 32, hat durch einen am 13. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die « Confédération des syndicats chrétiens », mit Sitz in 1040 Brüssel, rue de la Loi 121, und die « Fédération générale du travail de Belgique », mit Sitz in 1000 Brüssel, rue Haute 42, haben durch einen am 19. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 20. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 30. März 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 31. März 1992 überreicht wurden, zugestellt.

Die « Fédération nationale des unions de classes moyennes » hat durch einen am 29. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht.

Die C.S.C. und die F.G.T.B. haben durch einen am 30. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderngsschriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat durch einen am 30. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Juni 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 9. Januar 1993.

Infolge der Ernennung von J. Wathelet zum Vorsitzenden hat der Hof in seiner Entscheidung vom 15. September 1992 beschlossen, daß Richter Y. de Wasseige in der Besetzung die Stelle von J. Wathelet als Richter und Berichterstatter übernimmt.

b) *In der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 380 eingetragenen Rechtssache*

Durch Anordnung vom 28. Januar 1992 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten organisierenden Sondergesetzes über den Hof in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des genannten organisierenden Gesetzes durch am 20. Februar 1992 aufgegebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 21. Februar 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 22. Februar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 6. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch einen am 22. April 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der dem Empfänger am 23. April 1992 übergeben wurde, zugestellt.

Die VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes » hat durch einen am 19. Mai 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Diese Klage wurde gemäß Artikel 78 des organisierenden Gesetzes den Parteien, die vor der Gerichtsbarkeit auftreten, die die präjudizielle Frage in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 365 eingetragenen Rechtssache gestellt hat, durch am 30. April 1992 bei der Post aufgegebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 4. und 5. Mai 1992 zugestellt wurden, notifiziert.

Der Minister für Beschäftigung und Arbeit, mit Amtssitz in Brüssel, rue Belliard 51-53, hat durch einen am 12. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die « Confédération des syndicats chrétiens » (C.S.C.) und die « Fédération générale du travail de Belgique » (F.G.T.B.) haben durch einen am 12. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Die « Fédération des entreprises de Belgique », mit Wahldomizil in der Kanzlei der Rechtsanwälte Putzeys, Gehlen und Leurquin, in 1060 Brüssel, rue St-Bernard 98, hat durch einen am 18. Juni 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 24. August 1992 bei der Post aufgegebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 25. und 26. August 1992 überreicht wurden, zugestellt.

Die VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes » hat durch einen am 23. September 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Juni 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 27. Januar 1993.

c) *In den unter den Geschäftsverzeichnisnummern 365 und 380 eingetragenen Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 21. Oktober 1992 hat der Hof die beiden Rechtssachen verbunden und durch Anordnung vom 8. Dezember 1992 die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 9. Juli 1993 verlängert.

Gemäß Artikel 100 des organisierenden Sondergesetzes über den Hof werden verbundene Rechtssachen durch die Besetzung behandelt, die als erste befaßt wurde, und sind die referierenden Richter diejenigen, die gemäß Artikel 68 für die erste Rechtssache, mit der der Hof befaßt wurde, bestimmt wurden.

Durch Anordnung vom 19. Januar 1993 hat der Hof unter dem Vorsitz von Richter M. Melchior, infolge der Abwesenheit des Vorsitzenden D. André, die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 4. März 1993 anberaumt.

Die Anordnungen zur Zusammenlegung und Verhandlungsreiferklärung wurden den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 19. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 4. Februar 1993 wurde die Sitzung auf den 3. März 1993 vorverlegt.

Die Parteien und ihre Rechtsanwälte wurden durch am 4. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 5., 8. und 11. Februar 1993 zugestellt wurden, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1993 wurde die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der Sitzung am 3. März 1993

- erschienen

. die VoE « Fédération nationale des unions de classes moyennes », vertreten durch RA Ch. Voisin, in Lüttich zugelassen,

. die C.S.C. und die F.G.T.B., vertreten durch RA G. Demez, in Brüssel zugelassen,

. die « Fédération des entreprises de Belgique », vertreten durch RA J. Putzeys, in Brüssel zugelassen,

. der Ministerrat und der Minister für Beschäftigung und Arbeit, vertreten durch RA Ph. Hansoul, in Lüttich zugelassen,

- haben die Richter Y. de Wasseige und L. De Grève Bericht erstattet,

- wurden die genannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1.a. Der Staatsrat, der durch die « Fédération nationale des unions de classes moyennes » (F.N.U.C.M.) mit einer Nichtigkeitsklage gegen den königlichen Erlaß vom 9. September 1987, der dem Tarifvertrag vom 26. Februar 1987 zur Förderung der Beschäftigung und zur Erhöhung der Kaufkraft bindenden Charakter verleiht, und gegen den Tarifvertrag selbst befaßt wurde, hat dem Hof die obengenannte präjudizielle Frage gestellt, die unter der Nummer 365 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde.

A.1.b. Die Klägerin vor dem Staatsrat, die den Standpunkt vertritt, daß Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 « zur Folge beziehungsweise als Daseinsberechtigung hat, ihre Klage für unberechtigt zu erklären, so daß dieses Gesetz ihr diskriminierenderweise eine wesentliche richterliche Garantie vorenthält », hat den Staatsrat gebeten, die Meinung des Hofes zu dieser Frage einzuholen.

A.2. Dieselbe Klägerin (die F.N.U.C.M.) hat vor dem Hof eine Klage auf Nichtigerklärung gegen den genannten Artikel 107 eingereicht; diese Rechtssache wurde unter der Nummer 380 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Die Klägerin bringt zwei Klagegründe vor.

A.2.a. Der erste Klagegrund nimmt die vor dem Staatsrat zur Unterstützung des Antrags auf präjudizielle Frage verteidigte Argumentierung erneut auf.

A.2.b. Dem zweiten Klagegrund zufolge weicht Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ab, der nach Ansicht der Klägerin von allgemeiner Tragweite ist; durch diese Abweichung schaffe der besagte Artikel eine unberechtigte Diskriminierung zum Nachteil der Klägerin und der Arbeitgeber die sie vertritt, indem sie ihnen eine wesentliche richterliche Garantie vorenthalte, nämlich das Recht, einen Tarifvertrag, an dessen Verhandlungen die Klägerin nicht teilgenommen habe, von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf seine eventuelle Regelwidrigkeit hin prüfen zu lassen.

A.3. Verschiedene Schriftsätze und Erwidierungsschriftsätze wurden in diesen beiden Rechtssachen von der « Fédération nationale des unions de classes moyennes » (abgekürzt F.N.U.C.M.), der « Confédération des syndicats chrétiens » (abgekürzt C.S.C.), der « Fédération générale du travail de Belgique » (abgekürzt F.G.T.B.), der « Fédération des entreprises de Belgique » (abgekürzt F.E.B.), vom Ministerrat und von dem Minister für Beschäftigung und Arbeit, je nachdem ob es sich um die Rechtssache Nr. 365 und/oder Nr. 380 handelte, eingereicht.

A.3.1. In der Rechtssache Nr. 380 hat der Ministerrat das Interesse der Klägerin beanstandet; die F.E.B. beanstandet ihrerseits die eigenständige Tragweite der beiden in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe.

A.3.2. Die C.S.C. und die F.G.T.B. sowie der Ministerrat und die F.E.B. beanstanden die Erheblichkeit der Verbindung, die die Klägerin zwischen dem beanstandeten Artikel 107 einerseits und der - infolge der Nichternennung der Mitglieder - ausbleibenden Gründung des paritätischen Hilfsausschusses für Angestellte (C.P.N.A.E.) andererseits herstellt sowie dem Fehlen einer Vertretung der F.N.U.C.M. im bestehenden paritätischen Ausschuß, oder sogar der Regelwidrigkeit in der Zusammensetzung dieses Ausschusses.

A.3.3. Im Gegensatz zur These der Klägerin bestreiten die C.S.C., die F.G.T.B. und die F.E.B., daß die Rechtsprechung des Hofes in der Rechtssache « Femmes au foyer » auf den beanstandeten Artikel 107 Anwendung finden könnte; dieser hätte nach Ansicht der Klägerin zum Ziel, zu verhindern, daß der Staatsrat seine Rechtsprechung bezüglich seiner Zuständigkeit, Tarifverträge für nichtig zu erklären, eventuell abändern würde.

A.3.4. Was die Art von Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 betrifft, werden verschiedene Thesen vorgebracht.

A.3.4.a. Nach Ansicht der C.S.C. und der F.G.T.B. -hauptsächlich- sowie des Ministerrates und des Ministers für Beschäftigung und Arbeit handelt es sich bei dem genannten Artikel um eine Bestimmung zur Auslegung von Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968, die die Art der im Rahmen eines paritätischen

Ausschusses abgeschlossenen Tarifverträge erläutert. Die « Fédération nationale des unions de classes moyennes » widersetzt sich dieser These.

A.3.4.b. Nach Ansicht der F.E.B., der C.S.C. und der F.G.T.B. -subsidiär - beinhaltet Artikel 107 eine Zuständigkeitsvorschrift. Diese These wird - hauptsächlich - ebenfalls von der « Fédération nationale des unions de classes moyennes » bestritten. Was die Auswirkungen der Annahme dieser These betrifft, gehen die Meinungen der Parteien weit auseinander. Die C.S.C. und die F.G.T.B. vertreten den Standpunkt, daß diese These keine genaue juristische Qualifikation der Tarifverträge impliziere, wohingegen die F.E.B. der Meinung ist, daß dieser Aspekt unerheblich sei, da die Höfe und Gerichte auf jeden Fall dafür zuständig seien, darüber zu befinden.

Die C.S.C. und die F.G.T.B. -hauptsächlich- sowie die F.E.B. bestreiten, daß Artikel 107 als Zuständigkeitsvorschrift eine unterschiedliche Behandlungsweise implizieren würde.

In der Annahme, daß der Hof davon ausgehen würde, daß eine unterschiedliche Behandlung zwischen denjenigen, für die die Tarifverträge gelten, und denjenigen, für die die anderen, vor dem Staatsrat anfechtbaren Rechtsakte gelten, besteht, sind die C.S.C. und die F.G.T.B. der Meinung, daß dieser Unterschied objektiv, erheblich und angemessen sei. Dieser Standpunkt wird von der « Fédération nationale des unions de classes moyennes » beanstandet, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzgebers.

A.3.4.c. Artikel 107 wird auch als eine inhaltliche Regelung dargestellt, die die Art der Tarifverträge definiert, indem er ihnen entweder den Charakter von Verwaltungsakten versagt, mit der Folge, daß der Staatsrat nicht mehr zuständig ist (sehr subsidiäre These der C.S.C. und der F.G.T.B. in der Rechtsache Nr. 365), oder sie als Verordnungsakte anerkennt, die jedoch aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsrates ausgeschlossen sind (These der Klägerin in verschiedenen Abschnitten ihrer Schriftsätze).

- B -

In der Rechtsache mit Geschäftsverzeichnisnummer 380

Was die Zulässigkeit betrifft

B.1.a. Indem er sich auf die Rechtsprechung des Staatsrates bezüglich der Prüfung des Interesses an der Klageerhebung beruft, beanstandet der Ministerrat das Interesse der Klägerin mit der Begründung, daß der erlittene Nachteil sie nicht in ausreichender Weise persönlich betreffen würde und keine direkte Auswirkung von Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 sei.

B.1.b. Die Klage einer Vereinigung ohne Erwerbszweck, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist vor dem Hof nur dann zulässig, wenn der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, wenn sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, wenn die angefochtene Rechtsnorm dem Vereinigungszweck Abbruch tun kann, wenn dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll, und wenn die Vereinigung nach wie vor ein dauerhaftes Funktionieren aufweist.

B.1.c. Die klagende Vereinigung erfüllt diese Bedingungen.

Sie verfolgt einen Vereinigungszweck, der sich vom allgemeinen Interesse unterscheidet: Gemäß ihrer 1989 abgeänderten Satzung hat sie « die Vertretung, die Förderung und die Verteidigung - auf internationaler Ebene wie auch auf den verschiedenen nationalen Ebenen - der immateriellen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Mittelstandes, d.h. der Selbständigen, der kleineren und mittleren Unternehmen, der Handwerker, der Dienstleistungsbetriebe, des Handels, der Industrie und der freien Berufe » zum Ziel.

Die verschiedenen Klagen, die sie vor dem Staatsrat eingereicht hat, einschließlich jener, die Anlaß zu der präjudiziellen Frage gegeben hat und die unter der Nummer 365 in das Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen ist, bestätigen den wahren und dauerhaften Charakter der Tätigkeit der Klägerin, sowohl in der Vergangenheit wie in der Gegenwart.

Es ist schließlich nicht zu bestreiten, daß die Klägerin unter Berücksichtigung ihres Vereinigungszwecks ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hat, wonach der Staatsrat nicht zuständig ist, die innerhalb eines paritätischen Ausschusses geschlossenen Tarifverträge für nichtig zu erklären.

Die Unzulässigkeitseinrede ist unbegründet.

Zur Hauptsache

B.2. Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 ergänzt Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 bezüglich der Tarifverträge und der paritätischen Ausschüsse um einen zweiten Absatz, der wie folgt lautet:

« Der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, ist nicht befugt, den innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat für nichtig zu erklären. »

B.3.1. In einem ersten Klagegrund behauptet die klagende Partei, daß diese Bestimmung « darauf abzielt, den Staatsrat daran zu hindern, über eine mögliche Regelwidrigkeit eines tatsächlich seiner Beurteilung unterworfenen Rechtsaktes zu befinden ».

B.3.2. Im Gegensatz zum Standpunkt des Ministerrates kann der genannte Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 nicht als eine Bestimmung zur Auslegung von Artikel 14 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat betrachtet werden.

Eine Gesetzesbestimmung ist auslegend, wenn sie rückwirkend eine andere Gesetzesbestimmung auslegt und erklärt.

Der eigentliche Wortlaut der angefochtenen Bestimmung - « Artikel 26 desselben Gesetzes vom 5. Dezember 1968 wird *ergänzt* » - macht deutlich, daß die These, wonach die angefochtene Bestimmung zum Ziel hätte, die koordinierten Gesetze über den Staatsrat auszulegen, jeglicher Grundlage entbehrt.

Außerdem würde der auslegende Charakter einer Gesetzesbestimmung den Hof nicht davon befreien, die Übereinstimmung mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung zu überprüfen.

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung kann nur bedeuten, daß sie in Zukunft die Nichtigerklärung eines innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Tarifvertrags vom Zuständigkeitsbereich des Staatsrates ausschließt.

Die sofortige Anwendung der Zuständigkeitsgesetze ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der

unter anderem in Artikel 3 der Gerichtsordnung festgehalten wird, der besagt:

« Die Gesetze über die richterliche Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren sind auf bereits angelaufene Prozesse anwendbar, ohne daß diese der Gerichtsbarkeit, bei der sie in gültiger Weise anhängig sind, entzogen werden, und vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen. »

B.3.4. Artikel 2 der Gerichtsordnung bestimmt folgendes:

« Die in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften sind auf alle Verfahren anwendbar, insofern diese nicht durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen oder durch Rechtsgrundsätze, deren Anwendung nicht mit der Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung vereinbar ist, geregelt werden. »

Da im vorliegenden Fall keine besondere Bestimmung oder kein Rechtsgrundsatz der Anwendung von Artikel 3 der Gerichtsordnung im Wege steht, ist festzustellen, daß beim Staatsrat die Klagen, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 gegen innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossene Tarifverträge erhoben wurden, anhängig bleiben.

Daher ist der erste Klagegrund, wonach die beanstandete Bestimmung den Staatsrat daran hindert, über eine mögliche Regelwidrigkeit eines vor ihm angefochtenen Rechtsaktes zu befinden, unbegründet ist.

B.4. Artikel 107 hat jedoch zur Folge, zu verhindern, daß innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossene Tarifverträge in Zukunft Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat sein können. Dem zweiten Klagegrund zufolge bestände also eine Diskriminierung der Klägerin und der Arbeitsgeber, die sie vertritt, gegenüber den Rechtsuchenden, die anderen Rechtsakten und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden unterliegen, weil der Staatsrat diese in Anwendung von Artikel 14 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat für nichtig erklären kann.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten

Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Indem der Gesetzgeber die Nichtigklärung der innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Tarifverträge vom Zuständigkeitsbereich des Staatsrates ausschließt, führt er einen Unterschied zwischen zwei Personengruppen ein: Einerseits können jene Personen, die ein Interesse an der Nichtigklärung von Verordnungsbestimmungen vorweisen können, eine Klage gegen diese Bestimmungen vor dem Staatsrat einreichen; andererseits wird jenen Personen - obwohl sie ebenfalls ein Interesse an der Nichtigklärung der Verordnungsbestimmungen eines innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Tarifvertrages vorweisen - der Anspruch auf eine solche Klage verweigert. Diese beiden Personengruppen sind insofern miteinander vergleichbar, als beide die Gesetzmäßigkeit einer Verordnungsbestimmung beanstanden, die ihren Interessen schaden könnte.

B.7. Es muß jedoch an den spezifischen Charakter der Tarifverträge einerseits und des Rechtsschutzes im Sozialrecht andererseits erinnert werden.

B.7.1. Im Gegensatz zu den ordentlichen Verordnungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung und nicht nur ihrer Auswirkungen im Prinzip einseitig sind, ist ein in einem paritätischen Organ abgeschlossener Tarifvertrag das Ergebnis von Verhandlungen zwischen einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen und einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen, die zudem die Erfüllung privater Interessen auf rechtmäßige Art und Weise verfolgen. Diese Besonderheit ist ein objektiver Unterschied zwischen den Tarifverträgen einerseits und den übrigen Verordnungsakten andererseits. Dieser Unterschied genügt jedoch nicht unbedingt, um eine unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen.

B.7.2. Was den Rechtsschutz auf sozialer Ebene betrifft, war der Gesetzgeber der Ansicht, daß dieser wegen der paritätischen Zusammensetzung am besten durch die Arbeitsgerichte gewährleistet wird.

In mehreren europäischen Ländern wird den Arbeitskonflikten traditionsgemäß eine besondere richterliche Behandlung vorbehalten.

Ein solcher Entschluß des Gesetzgebers ist an sich nicht unstatthaft.

Im belgischen Recht bestanden über Jahrzehnte hinweg paritätische Arbeitsschiedsausschüsse. Bei der Ausarbeitung der Gerichtsordnung hat der Gesetzgeber, abgesehen von einigen Ausnahmen, systematisch die Autonomie der Arbeitsgerichte eingeführt.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Reform entspricht dieser Tendenz: Sie kann durch das Bemühen um Kohärenz gerechtfertigt werden.

Indem der Gesetzgeber von der Zuständigkeit des Staatsrates eine Gesetzmäßigkeitsprüfung ausschließt, die er spezialisierten Rechtsprechungsorganen übertragen hat, hat er eine Maßnahme getroffen, die auf einem objektiven Unterschied beruht, der eine unterschiedliche Behandlungsweise zu rechtfertigen vermag. Es bleibt nur zu überprüfen, ob diese Maßnahme im Verhältnis zu der Zielsetzung steht.

B.8. Die angefochtene Bestimmung hindert die Betroffenen einerseits daran, einen innerhalb eines paritätischen Organs abgeschlossenen Tarifvertrag durch eine vor dem Staatsrat eingereichte Nichtigkeitsklage direkt anzufechten. Andererseits entzieht sie dem Staatsrat die Zuständigkeit, solche in einem paritätischen Organ abgeschlossenen Tarifverträge *erga omnes* für nichtig zu erklären.

Eine solche Maßnahme wäre unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber nicht eine wesentliche Gesetzmäßigkeitsprüfung der Tarifverträge vorgesehen hätte. In dem Fall wäre einer Personenkategorie eine grundlegende richterliche Garantie tatsächlich versagt worden.

Im vorliegenden Fall ist dem jedoch nicht so.

Der Gesetzgeber hat die Bestimmungen der Tarifverträge, die gegen die zwingenden Bestimmungen der Gesetze und königlichen Erlasse sowie der internationalen Verträge und Regelwerke, die in Belgien verbindlich sind, verstoßen, als nichtig bezeichnet (Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968). Er hat unter den Tarifverträgen eine Rangfolge festgelegt (Artikel 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968). Er hat den Arbeitsgerichten die Zuständigkeit übertragen,

über einzelne Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Anwendung der Tarifverträge zu urteilen (Artikel 578 3^o der Gerichtsordnung in der durch Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 abgeänderten Fassung). Den Vorarbeiten zufolge bezieht der genannte Artikel 578 3^o der Gerichtsordnung sich auf alle Streitigkeiten bezüglich der Bestimmungen der Tarifverträge, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Einzelnen oder von einer Organisation eingeleitet worden ist (Bericht Senatsausschuß, *Parl. Dok.*, Senat, 1967-1968, Nr. 78, S. 113).

Indem der Gesetzgeber somit die Feststellung der Nichtigkeit eines Tarifvertrags auf Gerichtsbarkeiten mit spezifischer, paritätischer Zusammensetzung, d.h. die Arbeitsgerichte übertragen hat, hat er die Gesetzmäßigkeitsprüfung, die gemäß Artikel 107 der Verfassung den Höfen und Gerichten obliegt, unter Berücksichtigung der besonderen Natur des Sozialrechtes sowie der Interessen der Rechtsuchenden bestätigt.

Aufgrund der Existenz dieser Kontrollmechanismen, die im Gesetz vom 5. Dezember 1968 - gegen das das Gesetz vom 20. Juli 1991 nicht verstößt - aufgeführt werden, erscheint die Ausschließung der Zuständigkeit des Staatsrates keineswegs als eine Maßnahme, die deutlich im Mißverhältnis zu der unter Punkt B.7.2 dargelegten Zielsetzung stehen würde.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 365

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die gestellte präjudizielle Frage verneinend zu beantworten ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 380 die Klage zurück;

erkennt in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 365 für Recht, daß Artikel 107 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über soziale und verschiedene Bestimmungen nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstößt.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior